

Satzung

für den
„Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e. V.“

Artikel 1:

Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen: Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e. V.
2. Sitz des Verbandes im Rechtssinne ist Düsseldorf, Verwaltungssitz und Sitz der Hauptgeschäftsstelle und der Geschäftsstellen der Fachverbände ist Münster. Der Verband hat eine Geschäftsstelle in Düsseldorf.
3. Gerichtsstand des Verbandes für Streitigkeiten mit seinen Organen und Mitgliedern ist Münster.
4. Das Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
5. Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2:

Zweck

1. Der Verband ist ein Unternehmens- und Arbeitgeberverband. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen und wirtschaftlichen Interessen der Transport-, Speditions-, Möbelspeditions-, Logistik und Entsorgungswirtschaft.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verband
 - 2.1 die Betreuung und die Förderung der gemeinsamen verkehrs- und gesellschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder wahrnehmen,
 - 2.2 die Interessen des Berufsstandes gegenüber den zuständigen Stellen vertreten, insbesondere auch die Gesetzgebungskörperschaften und die Behörden der Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die in § 2 Abs. 1 genannten Unternehmen beraten, unterstützen und ihnen Vorschläge unterbreiten,
 - 2.3 den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen innerhalb seines Tätigkeitsbereichs fördern und seinen Mitgliedern in allen in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zur Seite stehen,
 - 2.4 im Rahmen der Sozialpolitik Verhandlungen mit anderen Tarifvertragsparteien führen und Mantel-, Gehalts- und Lohntarifverträge abschließen sowie die Vertretung seiner Mitglieder vor Arbeits-, Sozialgerichten und Behörden übernehmen; diese Aufgaben können Dritten, insbesondere Zusammenschlüssen von Arbeitgeberverbänden, übertragen werden,
 - 2.5 die Aus- und Weiterbildung fördern,
 - 2.6 den lautereren Wettbewerb fördern.
3. Der Verband ist berechtigt, sonstigen regionalen und überregionalen Arbeitgeber- und Bundesverbänden und ähnlichen Organisationen der Verkehrswirtschaft und Logistik sowie solchen Vereinigungen und Einrichtungen beizutreten, von deren Tätigkeit eine Förderung des Zwecks des Verbandes erwartet werden kann.
4. Politische, religiöse und eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt der Verband nicht.

Artikel 3:

Aufbau

1. Beim Verband werden die Abteilungen "ArbeitsRecht Services" und sonstige fachverbands-

- übergreifende Abteilungen angesiedelt.
2. Der Verband gliedert sich weiter in drei Fachverbände und den Arbeitgeberverband:
 - 1.1 Landesverband TransportLogistik und Entsorgung
 - 1.2 Landesverband Spedition + Logistik
 - 1.3 Landesverband Möbelspedition und Logistik
 - 1.4 Arbeitgeberverband Verkehrswirtschaft und Logistik
 3. Die Fachverbände führen den Namen:
Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. mit dem Zusatz
Landesverband TransportLogistik und Entsorgung oder Landesverband Spedition + Logistik
oder Landesverband Möbelspedition und Logistik oder Arbeitgeberverband Verkehrswirtschaft
und Logistik.
 4. Die Fachverbände können für ihr Gebiet Gruppen oder Fachsparten bilden.

Artikel 4:

Aufgabenteilung

Die dem Verband, den Fachverbänden und dem Arbeitgeberverband obliegenden Aufgaben werden wie folgt verteilt:

1. Der Verband vertritt die Interessen, die die Verkehrswirtschaft und Logistik im allgemeinen berühren und über den Rahmen der Zuständigkeit eines Fachverbandes hinausgehen. Dem Verband werden die fachverbandsübergreifenden Abteilungen zugeordnet, die Tarif- und Sozialpolitik wird beim Arbeitgeberverband angesiedelt.
2. Die Fachverbände vertreten die Interessen ihres Fachgebiets in allen Angelegenheiten, die das Interessengebiet eines anderen Fachverbandes nicht wesentlich berühren. Durch diese Aufgabentrennung soll jedoch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen sein, dass sich mehrere Fachverbände über Angelegenheiten ihres gemeinsamen Interessengebiets einigen.
3. Die Gruppen und Fachsparten vertreten die speziellen Belange ihres Fachgebiets.

Artikel 5:

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jedem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Unternehmen oder Unternehmer offen, das bzw. der in der Verkehrswirtschaft, Logistik und Entsorgung tätig ist und in Nordrhein-Westfalen seinen Sitz oder seine Niederlassung hat. Von der Mitgliedschaft des Hauptsitzes werden bestehende Zweigniederlassungen nicht erfasst. Zweigniederlassungen von Unternehmen können Mitglied werden, auch wenn das Hauptunternehmen seinen Sitz nicht im Verbandsbereich hat (ordentliche Mitglieder).
2. Als außerordentliche Mitglieder können Wirtschaftsorganisationen der Verkehrswirtschaft und Logistik sowie Vereinigungen von Unternehmen, deren Mitglieder in einem der in Art. 3 genannten Verkehrszweige tätig sind, aufgenommen werden (außerordentliche Mitglieder).
3. Als fördernde Mitglieder können Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen aufgenommen werden, die nicht in einem der oben genannten Verkehrszweige tätig sind. Diese besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
4. Die Mitgliedschaft kann auch dann erworben werden oder bestehen bleiben, wenn vorübergehend keine Tätigkeit in den in Art. 3 genannten Wirtschaftszweigen ausgeübt wird.
5. Jedes Mitglied gehört dem für die Art seines Unternehmens oder Betriebes zuständigen Fachverband an, bei dem es den Antrag auf Aufnahme gestellt hat. Soweit sich die Interessen eines Unternehmens auf mehrere Fachverbände erstrecken, kann das Mitglied sich auch den übrigen Fachverbänden mit deren Zustimmung anschließen. Ist die Ausübung des Unternehmens des jeweiligen Fachverbandes von einer behördlichen Erlaubnis oder Genehmigung abhängig, muss diese vor der Aufnahme nachgewiesen werden. Logistikunternehmen, Entsorgungsunternehmen und Unternehmen, die vom Güterkraftverkehrsgesetz ausgenommen

sind oder nicht erfasst werden, können ebenfalls aufgenommen werden. Diese werden durch den vom Unternehmen bestimmten Fachverband betreut.

6. Jedes Mitglied wird von den Fachverbänden und Gruppen betreut, denen es angehört.

Artikel 6:

Aufnahmeverfahren

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft des Verbandes sind schriftlich bei dem zuständigen Fachverband einzureichen. Jeder Fachverband kann durch Beschluss seiner Fach- oder Delegiertenversammlung Aufnahmekriterien festlegen, die vom Bewerber zu erfüllen sind.
2. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.
3. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Fachverbandes. Der Vorstand eines Fachverbandes kann das Recht zur Aufnahme auf den Geschäftsführer übertragen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Einspruch bei der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des jeweiligen Fachverbandes angefochten werden, die alsdann endgültig entscheidet.

Artikel 7:

Arbeitgeberverband

1. Im Verband ist Aufgabe des Arbeitgeberverbandes die Tarif- und Sozialpolitik.
2. Dem Arbeitgeberverband Verkehrswirtschaft und Logistik im Verband gehören alle Mitglieder des Verbandes und seiner Fachverbände an, soweit nicht eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) besteht.
3. Eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung ist möglich (OT-Mitgliedschaft). Ein Wechsel von einem Mitgliederstatus mit Tarifbindung in einen solchen ohne Tarifbindung oder umgekehrt ist nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand des Arbeitgeberverbandes jederzeit möglich. Er bedarf der Genehmigung durch den Vorstand, wird aber zum Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige in der Geschäftsstelle wirksam.
Mitglieder ohne Tarifbindung nehmen am Verbandstarifgeschehen und den hierzu zu fassenden Beschlüssen nicht teil. Sie haben insoweit kein Stimmrecht.
4. Auch Mitglieder ohne Tarifbindung sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung alle Einrichtungen des Verbandes zu nutzen. Sie haben Anspruch auf Beratung, Mitwirkung und Vertretung durch den Verband.

Artikel 8:

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gleichberechtigt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verband, dem Fachverband, dem sie angehören, und dem Arbeitgeberverband Auskunft, Rat und Beistand in allen ihren Wirtschaftszweig betreffenden Fragen zu verlangen. Hierbei handeln der Verband, seine Organe und Angestellten nach bestem Wissen und Gewissen, ohne dass hieraus eine Haftung abgeleitet werden kann.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder können bei Mitgliederversammlungen ihrer Gliederung auch Anträge einbringen; soweit die Mitgliederversammlungen von Delegierten beschickt werden, können Anträge nur von diesen gestellt werden.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Verbandes gewählt werden. Das passive Wahlrecht steht denjenigen natürlichen Personen zu, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Unternehmens oder der Niederlassung als Inhaber, Geschäftsführer, Prokurist

- oder Bevollmächtigter berechtigt sind.
5. Der Verband ist berechtigt, gegenüber dem Mitglied die erbetene Leistung abzulehnen, wenn fällige Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt sind.

Artikel 9:

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
2. Sie haben die Verbandssatzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen des Verbandes und aller seiner Mitglieder zu erteilen. Die Weigerung hierzu bildet jedoch keinen Ausschlussgrund.

Artikel 10:

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Jahresschluss mit sechsmonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand seines Fachverbandes oder seiner Fachverbände kündigen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt weiterhin
 - 2.1 zum Zeitpunkt der Vorlage der Gewerbeabmeldung beim Verband,
 - 2.2 durch Tod des Mitglieds sowie bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung der Gesellschaft. Wird jedoch bei Auflösung einer Personenvereinigung das Unternehmen von einem bisherigen Mitgesellschafter fortgeführt, so geht die Mitgliedschaft auf ihn über.
 - 2.3 durch Ausschluss-Schreiben des Geschäftsführers des Fachverbandes mit Zustimmung von dessen Vorsitzendem, wenn ein Mitglied länger als drei Monate nach zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist,
 - 2.4 durch Ausschluss gemäß Absatz 3
 - 2.5 mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn der Insolvenzverwalter die Mitgliedschaft beendet.
3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes des Fachverbandes wegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - 3.1 ein Mitglied gegen die Satzung oder aufgrund der Satzung gefasster Beschlüsse oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Berufsstandes oder des Verbandes verstößt,
 - 3.2 ein Versuch zum Missbrauch des Verbandes für politische oder sonst dem Zweck des Verbandes nicht entsprechende Ziele unternommen wird,
 - 3.3 wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
 - 3.4 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Verband bekannt wurde und der Insolvenzverwalter innerhalb einer Frist von drei Wochen nicht erklärt, dass er die Mitgliedschaft fortsetzen will und die Zahlung der Beiträge garantiert.
4. Ist die Ausschließung eines Mitglieds beabsichtigt, so ist diesem unter Mitteilung der Gründe zuvor mit einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung eingelegt werden. Sie ist an den Vorstand des Fachverbandes zu richten. Über die Berufung entscheidet die Delegiertenversammlung des Fachverbandes endgültig. Bis zur endgültigen

- Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
 6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

Artikel 11:

Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) der Gesamtvorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Delegiertenversammlung
2. Organe der Fachverbände sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Fachversammlung (Mitgliederversammlung)
 - c) die Delegiertenversammlung
3. Organe des Arbeitgeberverbandes sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Sozialpolitische Ausschuss
4. Fachsparten, Fachausschüsse und Gruppen werden von ihrem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten, die durch das entsprechende Gremium gewählt werden.
5. Alle übertragenen Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden Kosten werden durch den Verband erstattet, es sei denn, das zuständige Organ beschließt hierzu etwas anderes. Die Vorstandsmitglieder der Landesverbände, des Arbeitgeberverbandes sowie des Gesamtvorstandes erhalten darüber hinaus für den von ihnen erbrachten Zeitaufwand eine angemessene pauschale Entschädigung.

Artikel 12:

Vorstände der Fachverbände

Die Vorstände der Fachverbände werden von den Fachversammlungen oder Delegiertenversammlungen gewählt. Jeder Vorstand besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Zur Handlungsfähigkeit eines Vorstandes reicht es jedoch aus, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll die regionale und fachliche Herkunft angemessen berücksichtigt werden. Die Vorstände der Fachverbände wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden; beim Landesverband TransportLogistik und Entsorgung 3 Stellvertreter. Ist bei der Abstimmung über die Wahl eine Mehrheit nicht zu erzielen, so entscheidet hierüber die Fach- oder Delegiertenversammlung des Fachverbandes.

Artikel 13:

Organe des Arbeitgeberverbandes

1. Die Vorstände der Fachverbände entsenden in den Sozialpolitischen Ausschuss des Arbeitgeberverbandes Mitglieder;
der Landesverband TransportLogistik und Entsorgung 12,

- der Landesverband Spedition + Logistik 6
und der Landesverband Möbelspedition und Logistik ebenfalls 6 Mitglieder
2. Der Sozialpolitische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weitere Vertreter. Ist der Vorsitzende aus dem Bereich TransportLogistik und Entsorgung, so muss der stellvertretende Vorsitzende aus den von den Verbänden Spedition und Möbelspedition benannten Mitgliedern gewählt werden und umgekehrt. Das gilt auch für die zwei weiteren Vertreter.
Der Sozialpolitische Ausschuss bestimmt die Mitglieder der Verhandlungskommission. Diese sind entsprechend der Zahl der von den Fachverbänden bestimmten Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses zu wählen.
 3. Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes besteht aus dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses sowie den gewählten zwei Vertretern.
 4. Der Sozialpolitische Ausschuss entscheidet über die Annahme und Ablehnung eines Tarifvertrages.
 5. Werden Tarifverhandlungen mit Zustimmung des Sozialpolitischen Ausschusses nur für einzelne Fachsparten oder Gruppen geführt, so bilden diese eigene Sozialpolitische Ausschüsse. Für die Vertretung zum Abschluss nach Zustimmung dieses Ausschusses ist der Vorsitzende dieses Ausschusses zusammen mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes berechtigt.
 6. Der Sozialpolitische Ausschuss "Binnenhafenumschlagspedition" wird beim Abschluss durch den Vorsitzenden dieses Ausschusses vertreten.

Artikel 14

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Verbandes ist Vorstand gemäß § 26 BGB. Es wird aus den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachverbände gebildet, nämlich aus vier Vorstandsmitgliedern aus dem Landesverband TransportLogistik und Entsorgung, zwei Vorstandsmitgliedern aus dem Landesverband Spedition + Logistik und zwei Vorstandsmitgliedern aus dem Landesverband Möbelspedition und Logistik. Zusätzlich sind Mitglieder des Gesamtvorstandes der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes. Diese haben Stimmrecht jedoch nur bei Angelegenheiten der Sozial- und Tarifpolitik. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, einen ersten und zwei weitere stellvertretende Vorsitzende, von denen zwei dem Landesverband TransportLogistik und Entsorgung und je einer den Landesverbänden Spedition + Logistik und Möbelspedition und Logistik angehören müssen. Ist der gewählte 1. Vorsitzende aus dem Vorstand des Landesverbandes TransportLogistik und Entsorgung, so ist der 1. stellvertretende Vorsitzende aus den Landesverbänden Spedition + Logistik oder Möbelspedition und Logistik zu wählen und entsprechend bei Wahl eines 1. Vorsitzenden aus den Landesverbänden Spedition + Logistik oder Möbelspedition und Logistik der 1. stellvertretende Vorsitzende aus dem Landesverband TransportLogistik und Entsorgung.

Artikel 15

Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder, der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied eines Vorstandes im Laufe einer Amtsperiode aus, so ist bei der nächsten Mitglieder-, Fach- oder Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen. Diese Regelung gilt entsprechend für den 1. Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 16

Vertretung

1. Der Verband wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende sein muss.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Vorstände der Fachverbände und des Arbeitgeberverbandes sind im Rahmen ihrer Aufgaben ebenfalls zur Vertretung der Fachverbände bzw. des Arbeitgeberverbandes ermächtigt. Sie handeln durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

Artikel 17:

Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der 1. Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende hat in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand die Verbandsgeschäfte zu führen. Er ruft die Gesamtvorstandssitzungen und die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen des Verbandes ein. In diesen Organen hat der 1. Vorsitzende oder sein 1. Stellvertreter den Vorsitz. Das Nähere ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die von der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
2. Der Gesamtvorstand hat der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung die zur Erreichung der Verbandsziele erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten und die dort gefassten Beschlüsse auszuführen.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wobei das verstärkte Stimmrecht im Gesamtvorstand nach Maßgabe der Ziffer 5 der Geschäftsordnung ausgeübt wird. Insofern ist diese Ziffer Bestandteil der Satzung.
4. Bei Anwesenheit von mindestens fünf Gesamtvorstandsmitgliedern ist der Gesamtvorstand beschlussfähig. Auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist eine Gesamtvorstandssitzung einzuberufen.
5. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind, ist der Gesamtvorstand zu handeln berechtigt, wenn sich die Erledigung der Angelegenheit nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückstellen lässt. Der Gesamtvorstand hat jedoch auf der nächsten Versammlung hierüber zu berichten und die Bestätigung dieser Versammlung einzuholen.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind bezüglich der über ein Mitglied eingeholten Auskünfte und Informationen, soweit diese das Geschäftsunternehmen des Mitglieds betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
7. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß auch für die Vorstände der Fachverbände.

Artikel 18:

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Verbandes soll jährlich einmal - möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres - an einem vom Gesamtvorstand zu bestimmenden Ort innerhalb des Verbandsgebietes stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Gesamtvorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder von 10 % der Verbandsmitglieder schriftlich gestellt wird.
3. Sämtliche Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung jeder Mitgliederver-

- sammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Verbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen.
4. Alle Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden.
 5. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder einer Beschlussfassung zustimmt.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Verbandes oder dessen 1. Stellvertreter geleitet.
 7. Die Angelegenheiten des Verbandes werden, soweit sie nicht von dem Gesamtvorstand oder einem anderen Verbandsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
 8. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat je eine Stimme. Vertretung ist auf der Mitgliederversammlung zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. Die Entscheidungen erfolgen durch Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
 9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung als solche angekündigt sein.
 10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann abweichend von Art. 18 Nr. 3 der Satzung eine neue Versammlung für einen Zeitpunkt 15 Minuten später am gleichen Ort mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung kann erfolgen mit der Einberufung zur ersten Mitgliederversammlung und zusammen mit dieser in derselben Einladung.
 11. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere zu beschließen über
 - a) die Entlastung des Gesamtvorstands nach Erstattung des Geschäftsberichts,
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) die Festsetzung der Beiträge,
 - d) die Einsetzung von Fachausschüssen,
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern; dieselben dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 12. Der 1. Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung verlangt wird.
 13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Versammlungen der Fachverbände, Fachsparten und Gruppen. Zu den Aufgaben dieser Versammlungen gehört insbesondere auch die Wahl der Vorstände.

Artikel 19:

Delegierte

1. Die Mitglieder-, Fach- oder Gruppenversammlung wird als Delegiertenversammlung abgehalten, es sei denn, 10 % der Mitglieder beantragen, anstatt der Delegiertenversammlung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Verband hat 240 Delegierte. Davon entfallen auf den Landesverband TransportLogistik und Entsorgung 120, auf die Landesverbände Spedition + Logistik sowie Möbelspedition und Logistik jeweils 60. Der Gesamtvorstand hat zur Bestimmung der Delegierten des Verbandes und seiner Fachverbände eine besondere Wahlordnung aufzustellen, in der die Einzelheiten geregelt werden. Mitglieder von Organisationen des Verkehrsgewerbes, die nicht Mitglieder der Bundesorganisation sind, können nicht Delegierte sein.
2. Für die Delegiertenversammlungen gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 18 entsprechend.

Artikel 20:

Fachausschüsse und Arbeitskreise

1. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des Verbandes kann zur Behandlung besonderer Fragen Fachausschüsse einsetzen. In dringenden Fällen ist auch der Vorstand hierzu befugt. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Über das Ergebnis der Arbeit haben die Fachausschüsse dem Gesamtvorstand einen schriftlichen Bericht zur Vorlage in der nächsten Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einzureichen.
2. Der Gesamtvorstand hat die Arbeit der Ausschüsse zu überwachen und ist auch berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
3. In den Ausschüssen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des betreffenden Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.
4. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß auch für die Fachausschüsse der Fachverbände und der Gruppen und für den Sozialpolitischen Ausschuss.

Artikel 21:

Niederschrift

1. Über die Versammlungen bei sämtlichen Organen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen sich die gefaßten Beschlüsse ergeben.
2. Die Teilnehmer an den Versammlungen sind in eine Anwesenheitsliste aufzunehmen.
3. Die Niederschriften der Versammlungen sind von den Vorsitzenden zu unterschreiben.

Artikel 22:

Geschäftsstellen

1. Der Verband, seine Fachverbände und der Arbeitgeberverband errichten für die Durchführung ihrer laufenden Aufgaben Geschäftsstellen in Münster und Düsseldorf.
2. Zur Leitung dieser Geschäftsstellen werden im Rahmen des Haushaltsplanes hauptamtliche Geschäftsführer bestellt, wobei einer zum Hauptgeschäftsführer bestellt wird. Die Geschäftsführer können auch gleichzeitig Geschäftsführer eines oder mehrerer Fachverbände oder des Arbeitgeberverbandes sein. Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer der Fachverbände haben ihren Dienstsitz in Münster.
3. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Gesamtvorstand des Verbandes, die Geschäftsführer der Fachverbände dem jeweiligen Vorstand und der für sie zuständigen Mitglieder-, Fach-, oder Delegiertenversammlung, der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes dem Vorstand des Arbeitgeberverbandes und dem sozialpolitischen Ausschuss des Arbeitgeberverbandes verantwortlich. Die Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der für sie zuständigen Organe teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
4. Der Hauptgeschäftsführer des Verbandes kann weitere Angestellte im Rahmen des Haushaltsplanes mit Genehmigung des Gesamtvorstandes anstellen. Die Geschäftsführer der Fachverbände und des Arbeitgeberverbandes können weitere Angestellte im Rahmen der Zuständigkeit ihrer Fachverbände und des dortigen Haushaltsplanes mit Genehmigung des Vorstandes ihrer Fachverbände bzw. beim Arbeitgeberverband mit Zustimmung des Gesamtvorstandes einstellen. Arbeitgeber aller Geschäftsführer und Mitarbeiter ist der Verband.
5. Der Hauptgeschäftsführer des Verbandes sowie die Geschäftsführer der Fachverbände und des Arbeitgeberverbandes sind ermächtigt, die Vertretung des Verbandes in gerichtlichen Streitigkeiten wahrzunehmen.

Artikel 23:

Haushaltsplan

1. Jeder Fachverband und der Arbeitgeberverband stellen einen auf die eigenen Bedürfnisse abgestellten Haushaltsplan auf. Dieser Haushaltsplan ist dem Gesamtvorstand des Verbandes einzureichen.
2. Der Gesamtvorstand stimmt diese Haushaltspläne untereinander ab und stellt einen Verbandshaushaltsplan auf, der die Haushaltspläne für die Fachverbände, den Arbeitgeberverband und die für den Verband erforderlichen Mittel enthalten muss.

Artikel 24:

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Geldbeiträge. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des Verbandes festgesetzt (Verbandsbeitrag). Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beitragsfestsetzung notwendigen Angaben zu machen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Kommt ein Mitglied trotz zweifacher Aufforderung, die auch durch das Mitteilungsblatt des Verbandes erfolgen kann, dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Beitrag nach einem vom Verband geschätzten Umfang festgesetzt werden.
2. Die Beiträge sind auf schriftliche Aufforderung oder Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Verbandes zu entrichten.
3. Der Beitrag ist für das gesamte Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erworben wird bzw. durch Tod, Austritt oder Ausschluss erlischt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
4. Jeder Fachverband kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben eine Umlage zusätzlich zum Verbandsbeitrag durch seine Fach- oder Delegiertenversammlung beschließen. Dieser Beschluss ist den Mitgliedern des Fachverbandes zur Kenntnis zu bringen.
5. Die Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder und der fördernden Mitglieder werden zwischen diesen und dem Gesamtvorstand oder dem Vorstand des Fachverbandes vereinbart.
6. Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist Münster.
7. Die Mitglieder der Fachverbände des Verbandes haben zusätzliche Beiträge an ihre Bundesverbände zu zahlen. Diese Beiträge an die Bundesverbände werden auf Vorschlag der Vorstände des jeweiligen Fachverbandes von der zuständigen Fach- oder Delegiertenversammlung beschlossen. Sie werden entweder von den Bundesverbänden direkt erhoben oder von den Fachverbänden. Der Beitragseinzug kann zusammen mit dem Verbandsbeitrag erfolgen.

Artikel 25:

Buchführung

1. Der Gesamtvorstand des Verbandes hat auf genaue und sorgfältige Buchführung zu achten.
2. In jeder ordentlichen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung hat der Gesamtvorstand einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Bericht muss mindestens aus einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen, die durch die Rechnungsprüfer zu beglaubigen sind.
3. Der Rechenschaftsbericht steht den Mitgliedern zur Einsichtnahme auf der Hauptgeschäftsstelle zur Verfügung.

Artikel 26:

Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet allein die Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
3. Die die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung trifft auch Bestimmungen über die Verwendung des Verbandsvermögens unter Bestellung eines Liquidators. Das Vermögen kann jedoch nur einer anderen Einrichtung der Verkehrsunternehmer zugeführt werden.

Artikel 27:

Schieds- und Ehrengericht

1. Der Verband kann
 - a) ein Schiedsgericht
 - b) ein Ehrengerichtzur Erledigung aller Verbandsstreitigkeiten der Mitglieder untereinander einrichten.
2. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Gesamtvorstand.
3. Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Landesverbandes Möbelspedition und Logistik untereinander oder zwischen Mitgliedern des Landesverbandes Möbelspedition und Logistik des Verbandes Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e. V. und Mitgliedern von anderen dem Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V., Hattersheim, angeschlossenen Verbänden aus ihrer Betätigung auf dem Gebiet des Möbeltransportes, der Möbelspedition und der Möbellagerei, auch wegen unlauteren Wettbewerbs, ist das Schiedsgericht des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. unter Ausschluss des Rechtsweges zuständig. Ausgenommen sind künftige Streitigkeiten aus Verträgen und Beschlüssen gemäß §§ 1 bis 3 GWB. In diesen Fällen sowie in den sonstigen in § 91 GWB bezeichneten Rechtsstreitigkeiten kann jede Partei statt einer Entscheidung des Schiedsgerichts die des jeweils zuständigen ordentlichen Gerichts verlangen.
 - a) Zusammensetzung des Schiedsgerichts und Bestellung der Schiedsrichter:

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und - für den Fall der Verhinderung - ein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. nach Anhörung des Präsidiums der Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e.V. auf die Dauer von 2 Jahren ernannt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Die zu bestimmenden Beisitzer sollen über Sachkunde auf dem Gebiet des Möbeltransportes, der Möbelspedition und der Möbellagerei verfügen.

Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden kann aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) erfolgen.

In den Fällen der Abberufung des Mandats oder längerer Verhinderung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennt der Präsident des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) einen neuen Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Bearbeitung der bis zur nächsten Sitzung des Präsidiums eingehenden und der schwebenden Verfahren. Bis zur Neubestellung des Schiedsgerichtsvorsitzenden oder der Neuauftellung der Schiedsrichterliste amtierend die bisherigen Mitglieder des Schiedsgerichts weiter.

Für die Fälle der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters des Schiedsgerichts oder deren Ablehnung gemäß § 1032 ZPO ernennt der Präsident des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) den vorübergehenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Ernennung ist zeitlich und sachlich entsprechend den gegebenen Umständen zu beschränken.

Der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. stellt aus dem Kreise der Mitglieder der ihr angeschlossenen Mitgliedsverbände eine Liste der Schiedsrichter auf. Jede Partei hat das Recht, einen Schiedsrichter und für dessen Wegfall einen Ersatzschiedsrichter zu benennen. Hat der Betreibende nicht gleichzeitig mit der Klageeinreichung und die Gegenpartei nicht binnen einer Woche nach der Klagezustellung dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einen Schiedsrichter und für dessen Wegfall einen Ersatzschiedsrichter benannt, sind die Schiedsrichter und gegebenenfalls die Ersatzschiedsrichter vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Anzeige an die Partei aus der Schiedsrichterliste zu bestellen.

- b) Das Schiedsgericht hat nach Recht und Billigkeit zu verfahren. Innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klagezustellung an die beklagte Partei kann das Schiedsgericht die Fällung eines Schiedsspruchs ganz oder teilweise ablehnen. Die Schiedsklausel ist dann, insoweit kein Schiedsspruch erfolgt, verbraucht.
- c) Der Betreibende kann der Schiedsgerichtsklage den Versuch einer gütlichen Einigung durch ein Güteverfahren vor der Hauptgeschäftsführung des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. vorangehen lassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind bei dem schiedsgerichtlichen Verfahren die Akten über das vorangegangene Güteverfahren dem Schiedsgericht vorzulegen.
- d) Bei Streitigkeiten, welche die Grenze der Zuständigkeit der Amtsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten um das Doppelte übersteigen, kann der Kläger den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, der Beklagte dem Schiedsgerichtsverfahren widersprechen.
- e) Das Verfahren bestimmt die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 12. September 2007

Beschlossen Änderung Art. 19 auf der Delegiertenversammlung am 3. Juni 2009

Beschlossen Änderung Art. 10, 11, 14, 16 auf der Delegiertenversammlung am 12. November 2014